

Satzung zur Wahl des Elternbeirates des Montessori Kinderhauses Klatschmohn in Würselen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Satzung regelt die Wahl des Elternbeirates im Montessori Kinderhaus Klatschmohn in Würselen gemäß § 10 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) NRW.
2. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Personal und Träger der Kindertageseinrichtung.
3. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung.

§ 2 Die Elternversammlung

1. Die Elternversammlung setzt sich aus allen Eltern zusammen, deren Kinder das Montessori Kinderhaus Klatschmohn besuchen.
2. Die Elternversammlung wird mindestens einmal im Kindergartenjahr vom Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen.
3. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern oder in besonders begründeten Fällen der Elternbeirat dies verlangt.
4. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten.
5. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.
6. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

§ 3 Wahl des Elternbeirates

1. Die Mitglieder des Elternbeirates werden von der Elternversammlung gewählt.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jeder Elternteil eine Stimme je Kind, das die Einrichtung besucht.
3. Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim.
4. Eltern können Kandidatinnen und Kandidaten für den Elternbeirat vorschlagen. Selbstvorschläge sind zulässig.
5. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Elternbeirates beträgt **5** Mitglieder.
6. **Vorstellung der Kandidierenden:** Alle Kandidierenden sollen sich vor der Wahl entsprechend vorstellen können und sollen – am besten direkt im Vorfeld der Wahl durch den Aushang eines „Steckbriefs“ oder im Rahmen der Elternversammlung.
7. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den gleichplatzierten Kandidatinnen und Kandidaten statt. Bleibt die Stimmengleichheit bestehen, entscheidet das Los.

8. **Möglichkeit der Briefwahl:** Eine Briefwahl kann im Einvernehmen mit dem Träger und der Elternversammlung ermöglicht werden. Die genauen Modalitäten hierfür sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
9. Die gewählten Mitglieder wählen in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 4 Amtszeit

1. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates.
2. Wenn die Betreuung der Kinder in der Einrichtung endet, scheiden ihre Eltern spätestens mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus.

§ 5 Aufgaben und Rechte des Elternbeirates

1. Der Elternbeirat hat auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen.
2. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren.
3. Der Elternbeirat ist insbesondere vor Entscheidungen anzuhören über:
 - die pädagogische Konzeption der Einrichtung,
 - die personelle Besetzung,
 - die räumliche und sachliche Ausstattung,
 - die Hausordnung,
 - die Öffnungszeiten,
 - einen Trägerwechsel sowie
 - die Aufnahmekriterien.
4. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.
5. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Rat der Kindertageseinrichtung

1. Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates.
2. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.
3. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

§ 7 Weitere Bestimmungen und Grundsätze

1. Der Elternbeirat setzt sich für einen freundlichen und wertschätzenden Umgang innerhalb der Elternschaft und mit dem Kita-Personal und Träger ein.
2. **Ausscheiden von Elternbeiratsmitgliedern und Pflichtverletzungen:** Die Geschäftsordnung des Elternbeirates regelt, was passiert, wenn Elternbeiräte während des Kita-Jahres (bzw. auch vor Wahl des neuen Elternbeirats) ausscheiden oder ihre Arbeit als Elternbeirat grob regelwidrig ausüben. Dies schließt Regelungen zum Nachrücken von Ersatzmitgliedern oder zur Neuwahl bei Bedarf ein.
3. **Übertragung von Stimmrechten:** Die Möglichkeit der Übertragung von aktivem und passivem Stimmrecht kann in der Geschäftsordnung des Elternbeirates detailliert geregelt werden.

Geschäfts- und Wahlordnung des Elternbeirates

des Montessori Kinderhauses Klatschmohn in Würselen

Präambel

Diese Geschäfts- und Wahlordnung (im Folgenden „Geschäftsordnung“) ergänzt die Satzung zur Wahl des Elternbeirates des Montessori Kinderhauses Klatschmohn in Würselen. Sie dient der konkreten Ausgestaltung der Zusammenarbeit und der transparenten Durchführung der Wahlen und der Arbeit des Elternbeirates im Sinne des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) NRW.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

1. Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und Arbeitsweise des Elternbeirates sowie die Durchführung der Wahlen zum Elternbeirat im Montessori Kinderhaus Klatschmohn in Würselen.
2. Sie soll eine konstruktive und effiziente Zusammenarbeit zwischen Elternschaft, Kita-Leitung und Träger fördern.

§ 2 Wahlen zum Elternbeirat

1. **Einberufung der Elternversammlung und Wahldurchführung:** Die Wahl des Elternbeirates findet im Rahmen der jährlich stattfindenden Elternversammlung statt. Die Einladung zur Elternversammlung erfolgt fristgerecht durch den Träger der Kita und enthält neben der Tagesordnung den Hinweis auf die Möglichkeit der Vorstellung der Kandidierenden.
2. **Vorbereitung der Wahlen und Vorstellung der Kandidierenden:**
 - Um allen Eltern eine fundierte Wahlentscheidung zu ermöglichen und "echte" Wahlen zu gewährleisten, sollen sich alle Kandidierenden für den Elternbeirat vor der Wahl umfassend vorstellen.
 - Dies kann durch einen Aushang von "Steckbriefen" der Kandidierenden im Kita-Gebäude im Vorfeld der Elternversammlung erfolgen. Die Steckbriefe sollten Informationen zur Person, Motivation für die Kandidatur und Schwerpunkte des Engagements enthalten.
 - Zusätzlich haben die Kandidierenden die Möglichkeit, sich während der Elternversammlung kurz persönlich vorzustellen.
3. **Briefwahl:**
 - Um allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, kann eine Briefwahl angeboten werden.
 - Die Entscheidung über die Durchführung einer Briefwahl sowie deren Modalitäten (Fristen, Zustellungswege, Sicherstellung der Geheimhaltung) trifft der Träger in Abstimmung mit dem amtierenden Elternbeirat.
 - Die detaillierte Durchführung der Briefwahl ist in einem gesonderten Anhang zu dieser Geschäftsordnung zu regeln, der bei Einladung zur Elternversammlung bekannt gemacht wird.

§ 3 Amtsführung und Mandat

1. Ausscheiden von Mitgliedern während der Amtszeit:

- Scheidet ein Mitglied des Elternbeirates während des Kindergartenjahres (oder vor der Wahl eines neuen Elternbeirates) aus dem Beirat aus (z.B. durch Wegzug des Kindes aus der Kita, Rücktritt), rückt die/der bei der letzten Wahl nächstplatzierte nicht gewählte Kandidat/in nach.
- Sind keine Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten verfügbar, oder scheiden so viele Mitglieder aus, dass die Arbeitsfähigkeit des Elternbeirates nicht mehr gewährleistet ist, kann eine Nachwahl durch eine außerordentliche Elternversammlung erfolgen.

2. Grobe regelwidrige Ausübung der Arbeit:

- Übt ein Mitglied des Elternbeirates seine Arbeit grob regelwidrig aus und gefährdet damit die Vertrauensbasis oder die effektive Arbeit des Beirats, kann dies durch Beschluss des Elternbeirates mit Zweidrittelmehrheit der verbleibenden Mitglieder festgestellt werden.
- Dem betroffenen Mitglied ist vor einem solchen Beschluss ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Folgen einer solchen Feststellung können Ermahnung, temporärer Ausschluss von Sitzungen oder der Entzug des Mandats sein. Die Entscheidung über den Entzug des Mandats bedarf der Bestätigung durch die Elternversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Stimmrechte

1. **Grundsatz:** Jede/r Elternteil hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme je Kind, das die Einrichtung besucht. Dies gilt für aktive und passive Stimmrechte.

2. Übertragung von Stimmrechten:

- Eine Übertragung von aktivem oder passivem Stimmrecht ist grundsätzlich nicht vorgesehen, um die persönliche Ausübung des Mandats zu gewährleisten.
- Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Elternbeirates und sind nur in besonderen, eng definierten Ausnahmefällen möglich (z.B. im Falle einer Verhinderung bei Wahlen, wenn die Anwesenheit dringend erforderlich ist und eine Briefwahl nicht möglich war). Die Details hierfür sind in der Geschäftsordnung des Elternbeirates zu regeln. Eine generelle Vollmacht für die Ausübung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

§ 5 Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Der Elternbeirat setzt sich aktiv für einen freundlichen, wertschätzenden und respektvollen Umgang innerhalb der gesamten Elternschaft sowie mit dem Kita-Personal und dem Träger ein.
2. Der Elternbeirat arbeitet transparent und informiert die Elternschaft regelmäßig über seine Arbeit und wichtige Entscheidungen.
3. Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich, sofern der Elternbeirat nichts anderes beschließt.

§ 6 Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald sie von der Elternvollversammlung des Montessori Kinderhauses Klatschmohn in Würselen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wurde.
 2. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls eines Beschlusses der Elternvollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
-

Detaillierte Durchführungsverordnung zur Briefwahl

Diese Verordnung regelt die detaillierte Durchführung der Briefwahl zur Wahl des Elternbeirats. Sie dient als Anhang zur Geschäftsordnung des Montessori Kinderhaus Klatschmohn und wird bei Einladung zur Elternversammlung bekannt gegeben.

1. Grundsätze

Die Briefwahl soll allen wahlberechtigten Eltern die Teilnahme an der Wahl ermöglichen und gleichzeitig die Grundsätze der geheimen, gleichen, allgemeinen und unmittelbaren Wahl gewährleisten.

2. Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für die Durchführung der Briefwahl liegt beim Träger der Einrichtung in enger Abstimmung mit dem amtierenden Elternbeirat. Gemeinsam legen sie die Fristen, Zustellung Wege und Maßnahmen zur Sicherstellung der Geheimhaltung fest.

3. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Personen, die gemäß § [entsprechender Paragraph der Geschäftsordnung oder des Landesgesetzes] zur Wahl des Elternbeirats berechtigt sind.

4. Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen umfassen:

- **Wahlschein:** Ein personalisiertes Dokument, das die Wahlberechtigung bestätigt. Der Wahlschein enthält eine eindeutige Kennung (z.B. eine Nummer), die zur Überprüfung der Wahlberechtigung dient.
- **Stimmzettel:** Der Stimmzettel entspricht dem Stimmzettel der Präsenzwahl und ermöglicht die Kennzeichnung der gewünschten Kandidaten.
- **Stimmzettelumschlag:** Ein kleiner, blickdichter Umschlag, in den der ausgefüllte Stimmzettel gelegt wird, um das Wahlgeheimnis zu wahren.
- **Wahlbriefumschlag:** Ein größerer, adressierter und frankierter Umschlag, in den der Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein gelegt werden. Dieser Umschlag dient dem Rückversand.
- **Merksblatt zur Briefwahl:** Eine knappe, verständliche Anleitung zur korrekten Durchführung der Briefwahl.

5. Beantragung der Briefwahlunterlagen

Eltern, die per Briefwahl wählen möchten, müssen die Briefwahlunterlagen schriftlich beantragen.

- **Antragsfrist:** Der Antrag muss bis spätestens [Datum, z.B. eine Woche vor dem Wahltermin] beim Kinderhaus Klatschmohn eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

- **Antragsform:** Der Antrag kann per E-Mail an familienzentrum@kinderhaus-Klatschmohn, per Post an Kinderhaus Klatschmohn oder persönlich gestellt werden. Ein entsprechendes Antragsformular wird auf der Website der Einrichtung bereitgestellt und ist im Sekretariat erhältlich.
- **Angaben im Antrag:** Der Antrag muss den vollständigen Namen des Wahlberechtigten, die Adresse und das Kind, das die Einrichtung besucht, enthalten.

6. Versand der Wahlunterlagen

Nach Eingang und Prüfung des Antrags werden die Briefwahlunterlagen an die angegebene Adresse des Wahlberechtigten versandt.

- **Versanddatum:** Der Versand erfolgt spätestens am [Datum, z.B. zwei Wochen vor dem Wahltermin].
- **Versandweg:** Der Versand erfolgt per Post. Es wird empfohlen, den Versand als Einschreiben (Einwurf) zu versenden, um einen Nachweis über die Zustellung zu erhalten.

7. Durchführung der Briefwahl durch den Wähler

1. Der Wähler füllt den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet aus.
2. Der ausgefüllte Stimmzettel wird in den kleinen, blickdichten Stimmzettelumschlag gelegt und dieser verschlossen.
3. Der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein werden in den größeren Wahlbriefumschlag gelegt.
4. Der Wahlbriefumschlag muss bis spätestens [Datum und Uhrzeit, z.B. Tag des Wahltermins, 18:00 Uhr] bei der auf dem Umschlag angegebenen Adresse (z.B. Adresse der Einrichtung oder eines externen Dienstleisters) eingegangen sein. Es ist auch möglich, den Wahlbrief persönlich im verschlossenen Umschlag in einen speziell dafür vorgesehenen Wahlbriefkasten in der Einrichtung bis zum Ende der Wahlzeit einzuwerfen.
5. Später eingehende Wahlbriefe können nicht berücksichtigt werden.

8. Entgegennahme und Aufbewahrung der Wahlbriefe

- Alle eingehenden Wahlbriefe werden ungeöffnet an einem sicheren Ort aufbewahrt, der vor unbefugtem Zugriff geschützt ist.
- Die Öffnung der Wahlbriefe erfolgt ausschließlich am Wahltag durch den Wahlausschuss.

9. Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Am Wahltag öffnet der Wahlausschuss die Wahlbriefumschläge.
2. Zuerst wird der Wahlschein entnommen und die Wahlberechtigung geprüft. Hierbei wird sichergestellt, dass jede Person nur einmal abstimmt. Der Wahlschein wird vom Stimmzettelumschlag getrennt, um das Wahlgeheimnis zu wahren.
3. Anschließend werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen.

4. Die Briefwahlstimmen werden zusammen mit den Stimmen der Präsenzwahl ausgezählt.

10. Sicherstellung des Wahlheimnisses

- Der Stimmzettelumschlag ist blickdicht, um das Wahlheimnis zu wahren.
- Der Wahlschein wird bei der Auszählung vom Stimmzettel getrennt, sodass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten eines einzelnen Wählers gezogen werden können.
- Die Namen der Wähler, die per Briefwahl gewählt haben, werden nicht öffentlich gemacht.

11. Inkrafttreten

Diese detaillierte Durchführungsverordnung zur Briefwahl tritt mit ihrer Bekanntgabe bei der Einladung zur Elternversammlung in Kraft.
